

TOP 3.7.1 Gewerbeordnungsnovelle (Regierungsvorlage)

1. Beschreibung der Problematik

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat vom 4.11.2016 bis 6.12.2016 einen Entwurf für eine Gewerbeordnungsnovelle in Begutachtung ausgesendet. Zielsetzung dieser Novelle ist es vor allem auch, das Zugangsrecht zu liberalisieren, Verfahrenskosten und Verfahrensaufwand für UnternehmerInnen zu senken und das Betriebsanlagenverfahren zu vereinfachen.

Als Maßnahme zur Liberalisierung des Zugangsrechts sollen 19 Teilgewerbe (Gewerbe mit beschränkten Tätigkeitsbereich und vereinfachten Zugangsvoraussetzungen zB Änderungsschneiderei) aus der Liste der 21 Teilgewerbe in freie Gewerbe übergeführt werden (die Teilgewerbe „Huf- und Klauenbeschlag“ und „Erdbau“ bleiben weiterhin reglementiert).

Abweichend von den Plänen des Ministerratsvortrags vom Juli 2016 sieht der Begutachtungsentwurf nicht die Einführung des „einheitlichen freien Gewerbes“ (ein einziger Gewerbeschein für alle nicht reglementierten Tätigkeiten) vor. Stattdessen enthält der Begutachtungsentwurf als weiteres Liberalisierungsvorhaben Regelungen zur Erweiterung der Nebenrechte: Nebenrechte erlauben Gewerbetreibenden gewisse Tätigkeiten, die außerhalb ihrer eigenen Gewerbeberechtigung liegen. Nunmehr soll für Gewerbetreibende bei der Ausführung von Tätigkeiten anderer Gewerbe, die ihre Leistungen wirtschaftlich ergänzen, die derzeitige Einschränkung „im geringen Umfang“ fallen. Zusätzliche reglementierte Tätigkeiten sollen jedenfalls bis zu 15 % ausgeübt werden können, freie Tätigkeiten jedenfalls bis zu 30 %. Tätigkeiten sind über diese Prozentsätze hinaus erlaubt, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

2. Auswirkungen

Die österreichische Gewerbeordnung steht im engen Zusammenhang mit dem Kollektivvertragssystem, dem Konsumentenschutz, der Lehre und dem Berufsausbildungsgesetz. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Ausdehnung der Nebenrechte ist vor allem aus sozialpolitischer Sicht problematisch, da sie zu negativen Auswirkungen bei der kollektivvertraglichen Zuordnung führen kann (Rechtsunsicherheit, Zuordnungsprobleme, Rechtslücken).

3. Position/Forderungen der AK

Die AK forderte daher im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Nebenrechte vor allem auch flankierende Regelungen zum Kollektivvertragsrecht und brachte dazu Gesetzestextvorschläge in die Verhandlungen ein.

Im Hinblick auf die Freigabe der Teilgewerbe sollten aus konsumentenpolitischer Sicht nicht alle 19 Teilgewerbe freigegeben werden. Eine Zugangsbeschränkung sollte dort weiterbehalten werden, wo Gefahr für Gesundheit, Leben, Sicherheit und Vermögen besteht (zB Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern, Betonbohren und -schneiden).

4. Stand der Verhandlungen

Am 1.2.2017 passierte die Regierungsvorlage der Novelle den Ministerrat. In der Regierungsvorlage werden weiterhin unverändert die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen 19 Teilgewerbe zu freien Gewerben umgewandelt. Entschärft werden jedoch die negativen Auswirkungen der ursprünglich geplanten Vorschrift zu den Nebenrechten: Die Regierungsvorlage enthält nunmehr eine zusätzliche Regelung zur Absicherung der klaren kollektivvertraglichen Zuordnung der Kollektivverträge. Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, legt die Regierungsvorlage auch nunmehr fest, dass als Kriterium für die Berechnung der erlaubten Prozentsätze der jeweilige Auftrag und nicht der Jahresumsatz herangezogen werden muss.

Die Novelle soll am 17.3.2017 im Wirtschaftsausschuss des Parlaments weiter behandelt werden. Es ist dabei mit der Aufnahme von zusätzlichen Neuerungen zu rechnen. So wurden bereits für die parlamentarische Behandlung Verhandlungen zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit unter Einbindung der Gewerbebehörden oder eine Reform des reglementierten Gewerbes für das Bau- und Baunebengewerbe bezüglich des freien Bereiches (Forderung der Gewerkschaft Bau-Holz) angekündigt.